

Satzung

zur Aufhebung der Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Ökologisch verträgliches Wohnen und Bauen in Weida“ vom 14.02.2018

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 8 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) erlässt die Stadt Weida mit Beschluss des Stadtrates vom 23.11.2017 folgende Satzung:

Die als Vorhaben- und Erschließungsplan „Ökologisch verträgliches Wohnen und Bauen in Weida“ bezeichnete Satzung, mit im Plandokument Stand 12.06.2017 unter zeichnerischen Festsetzungen – Planzeichnung – innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches gelegenen Flächen der Gemarkung Weida, Flur 1 Flurstück 87/10 (tlw.) und 1183/5 (tlw.), Flur 5 Flurstück 836/2 (tlw.) und 837/9 (tlw.), Flur 8, Flurstücke 868/1 (tlw.), 874, 874/1, 876, 877, 901 (tlw.) dargestellt, wird aufgehoben.

Bestandteile

Diese Satzung beinhaltet

1. Planzeichnung vom 12.06.2017
2. Textliche Festsetzungen vom 12.06.2017

Die Begründung wird gebilligt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Weida, den 14.02.2018

gez. Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage: Karte mit Geltungsbereich

Jedermann kann die Satzung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Ökologisch verträgliches Wohnen und Bauen in Weida“ vom 14.02.2017 und die aufgeführten Plandokumente einschließlich der Begründung dazu und die Genehmigung des Landratsamtes Greiz AZ: A II/63.3-04/17-30-202-WA vom 09.02.2018 ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Weida im Rathaus, Zimmer 324, während der nachfolgend aufgeführten Zeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen:

Montag und Mittwoch	7.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Weida, den 14.02.2018

gez. Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis 1:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der heutigen Bekanntmachung der Aufhebung der o. g. Satzung schriftlich gegenüber der **Stadt Weida, Markt 1, 07570 Weida** unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hinweis 2:

Eventuelle Verletzungen von Form- und Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der o. g. Satzung, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten sind oder in Vorschriften, die aufgrund der ThürKO erlassen wurden, können von Jedermann innerhalb eines Jahres nach vorstehender Bekanntmachung schriftlich gegenüber der der Stadt Weida (Markt 1 in 07570 Weida) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden. Danach sind sie unbeachtlich. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung verletzt wurden.

Hinweis 3:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt ist, wird hingewiesen.

Weida, den 14.02.2018

gez. Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage zur Satzung:

